

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Juni 1951.

241/A.B.

zu 282/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a beantwortet die Anfrage der Abg. H o n n e r und Genossen vom 6. Juni 1951, betreffend die Steuerschulden der Kapitalisten und Grossverdiener, wie folgt:

Die Höhe der aushaftenden Steuerrückstände ist überwiegend nicht die Folge einer Zahlungsunwilligkeit, sondern entspringt zwangsläufig unseren wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Wiederaufbau sowie die Notwendigkeit, die Produktivität zu steigern, um im Wettbewerb auf den ausländischen Märkten konkurrenzfähig zu bleiben, zwingt vielfach die Unternehmer zur Vornahme von Investitionen, die zuweilen eine vorübergehende Illiquidität zur Folge haben. In solchen Fällen sind sämtliche Mittel im Betriebsvermögen gebunden und können ohne schwere Schädigung des Unternehmens, die zwangsläufig zur Produktionseinschränkung und damit zu Arbeiterentlassungen führen müsste, nur allmählich liquid gestellt werden. Die Finanzverwaltung muss daher solchen Unternehmen mehr oder weniger langfristige Zahlungspläne zur Abdeckung der Rückstände bewilligen. Bemerkt sei, dass es sich hierbei nicht nur um private Unternehmen, sondern auch um Unternehmen des Bundes handelt. So ist z. B. unter den Abgabenrückständen eine Post von über 400 Millionen Schilling an Tabaksteuer enthalten, die der Bund der Tabakwerke Austria A. G. stunden musste, um diese in die Lage zu versetzen, die zur Aufrechterhaltung der Produktion notwendigen Rohstoffe einkaufen zu können.

Soweit es die Finanzverwaltung mit zahlungsunwilligen Steuerpflichtigen zu tun hat, gehen die Finanzämter weisungsgemäss mit energischen Einbringungsmassnahmen vor.

Ein Verzeichnis der säumigen Steuerpflichtigen kann nicht gegeben werden, weil dies der Finanzverwaltung durch die bestehenden Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses untersagt ist.

Es ist jedoch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dafür gesorgt, dass alle Steuerpflichtigen, die sich einer strafbaren Verletzung der Steuervorschriften schuldig machen, in Strafuntersuchung gezogen und im Falle des Nachweises streng bestraft werden.

-.-.-.-.-